

Große Kreisstadt
OSCHATZ
STADTVERWALTUNG



Stadtverwaltung Oschatz, Neumarkt 1, 04758 Oschatz

An die/den
Mitglieder des Hauptausschusses
Beigeordneten und Amtsleiter

Der Oberbürgermeister

Sie erreichen mich:
Telefon: (03435) 970-271
E-Mail: obm@oschatz.org
Oschatz, 19.11.2019

Einladung
zur Sitzung des Hauptausschusses

Sehr geehrte Stadträtinnen und Stadträte,
zur kommenden Sitzung lade ich Sie für

Donnerstag, 28. November 2019, 18:30 Uhr

in den Tagungsraum des Rathauses herzlich ein.

Tagesordnung
Öffentlicher Teil

1. Eröffnung und Feststellung der Beschlussfähigkeit, Bestätigung der Tagesordnung, Bestätigung der Niederschrift vom 24.09.2019
2. Einwohnerfragestunde
3. DS 2019-146 Vorberatung Haushaltsplan 2020
4. DS 2019-145 Informationen zum Digitalpakt Schule
5. DS 2019-148 Antrag auf Abweichung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet D“
6. Informationen und Anfragen

Freundliche Grüße

Andreas Kretschmar
Oberbürgermeister

Anlagen



Einreicher:	Oberbürgermeister	Drucksache:	DS-Nr. 2019-145	Behandlung:	öffentlich
Bearbeiter:	Herr Schade	Aktenzeichen:		Abstimmung:	
Vorberaten:					

Informationsvorlage

Gegenstand

Information zur Richtlinie Digitale Schulen

Insgesamt stehen den Schulen 250 Millionen Euro bis 2024 für die digitale Infrastruktur und Ausstattung zur Verfügung. Mit den Trägern ist ein sehr vereinfachtes Förderverfahren vereinbart worden. Danach bekommt jeder Schulträger bemessen an der Anzahl der Klassen, Art und Zügigkeit der Schulen ein festes Budget, das bis zum 30. Juni 2020 mit einem Antrag für seine Schulen untersetzt werden sollte.

Ablauf

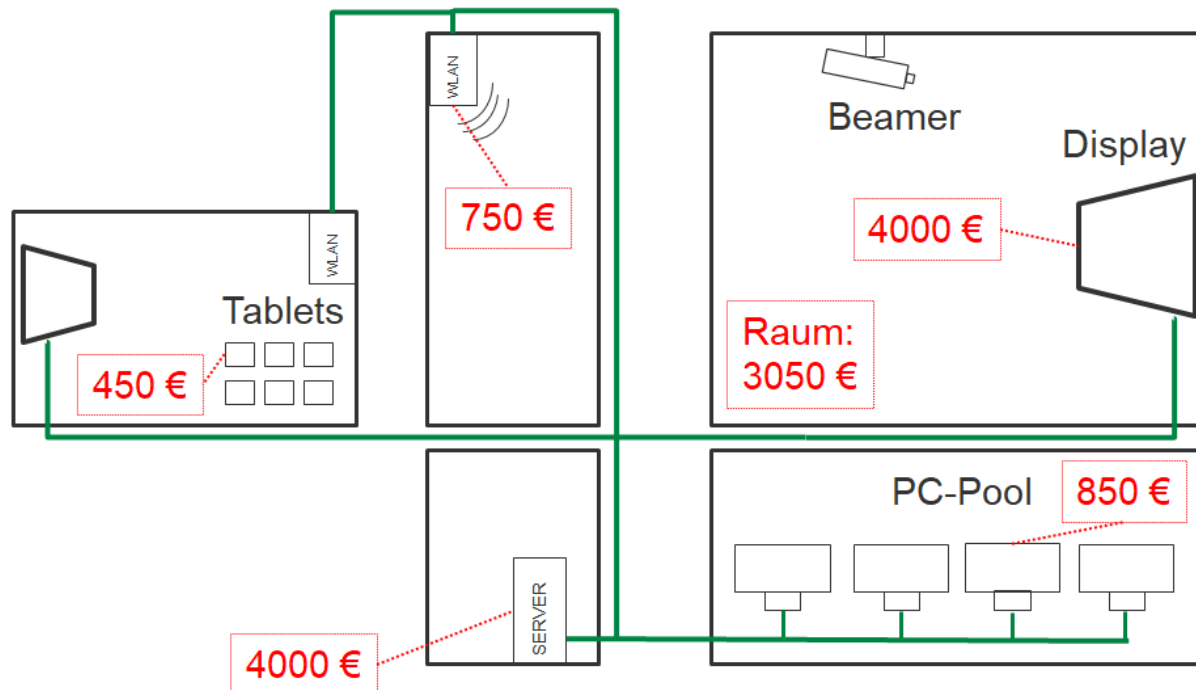
06/2019 Projektstart
10/2019 Vorabstimmung mit Schulen
11/2019 Mittelaufteilung für Beantragung / Haushaltsplanung
12/2019 Haushaltsplan
06/2020 Zuarbeit Schulen: Medienbildungskonzept, Fortbildungsplan
06/2020 Antragsschluss für Schulträgerbudget
12/2020 Ausführungsplanung
12/2020 Bewilligung aller Vorhaben
03/2021 Ausschreibung
12/2021 Realisierung RHS, GS BW
12/2023 Realisierung GS MH
12/2024 Abschluss/Abrechnung aller Maßnahmen

Was gefördert wird

Mit den Mitteln aus dem Digitalpakt werden vorrangig die digitale Infrastruktur in Schulen, wie Verkabelung, Schulserver oder WLAN-Netzwerke. Aber auch die Anschaffung von interaktiven Tafeln, Displays oder von Laptops, Notebooks und Tablets wird unterstützt. Der Kultusminister erinnert daran, dass es bei der Umsetzung des Digitalpaktes aber nicht nur um Investitionen in die digitale Infrastruktur geht. „Es geht vor allem darum, wie wir in Zukunft gute digitale Bildung unter pädagogischen Gesichtspunkten in den Schulen verwirklichen können. Das Förderprogramm sollte daher als Katalysator für einen Schulentwicklungsprozess verstanden werden“, so der Minister. Dazu müssen die Schulen ein Medienbildungskonzept und für die Lehrkräfte einen Fortbildungsplan erarbeiten. Auch wenn die Namen anderes vermuten lassen, sind beides keine gänzlich neuen Aufgaben, sondern spezielle Blickwinkel auf Schulentwicklung mit der ‚Medienbildungs- und Digitalisierungsbrille‘. Um die Schulen bei der Entwicklung eines Medienbildungskonzeptes zu unterstützen, hat das Landesamt für Schule und Bildung Empfehlungen erarbeitet. Denn bevor digitale Technik angeschafft wird, bedarf es vor allem pädagogischer Konzepte zum Einsatz digitaler Medien im Lehr- und Lernkontext. Diese sollen das Lernen über und mit Medien in allen Unterrichtsfächern möglichst systematisch verankern und dabei auch noch schulspezifische Besonderheiten berücksichtigen. Mit der Empfehlung zur Entwicklung von schulischen Medienbildungskonzepten möchte das Landesamt für Schule und Bildung einen möglichen Weg aufzeigen, Medienbildung verstärkt als Schulentwicklungsaufgabe zu integrieren. Gleichzeitig verdeutlicht die Empfehlung auch den Zusammenhang zwischen dem Medienbildungskonzept der Schule und dem zweiten Schritt, dem Medienentwicklungsplan des Schulträgers, der die Grundlage für den Antrag eines Schulträgers bilden sollte.

Der Medienentwicklungsplan des Schulträgers für die technische Ausstattung sollte gemeinsam mit der Schule entwickelt werden. Um Schulen und Schulträger bei den ganz grundlegenden Fragen zur Digitalinfrastruktur zu unterstützen, hat das Kultusministerium mit dem Sächsischen Landkreistag und dem Sächsischen Städte- und Gemeindetag eine Orientierungshilfe erarbeitet.

Pauschalförderung



Beteiligung Schulen

Der gemeinsame Termin mit den Schulen fand am 23.10.2019 statt, da die Haushaltsberatungen mit dem Stadtrat im November beginnen und die geplanten Mittel nicht ohne Abstimmung mit den Schulen vorgestellt werden sollen.

Ausgangspunkt für den Mitteleinsatz sind 509 T€, die der Freistaat für die Stadt Oschatz als Schulträger für die Oberschule und die Grundschulen bereitstellt. Anders als in den vergangenen Jahren werden die Fördermittel nicht mehr prozentual für eingereichte Projekte bewilligt, sondern es gibt eine Festbetragsfinanzierung. Die Übersicht der Förderbedingungen wurde den Schulleiterinnen übergeben.

Ausgehend von den Festbeträgen wurde durch die Amtsleiterin Frau Lösch anhand der vorhandenen IT-Ausstattung eine Planungstabelle erarbeitet mit dem Ziel, genau die ausgereichten 509 T€ auf die Schulen zu verteilen. Diese wurde den Schulleiterinnen übergeben. Sie sollen diese Überprüfen und ggf. Anregungen, Hinweise und Änderungswünsche bis 13.11.2019 einreichen.

Die Robert-Härtwig-Schule hat das Ergebnis der Beratung ihrer Steuergruppe „Digitalpakt“ vom 14.11.2019 eingereicht und strebt zwei Tablet-Wagen (iPad - AppleTV) in Klassenstärke an. Dem steht die Verwaltung ablehnend gegenüber, da neben den Betriebssystemen Windows für PC und Notebooks sowie Android für Tablets nicht noch ein weiteres eingeführt werden soll, um den Wartungsaufwand nicht noch weiter zu erhöhen, auch weil keine dafür ausgebildete Fachkraft zur Verfügung steht. Auch Kostengründe sprechen gegen Apple-Technik.

		Oberschule			Bücherwurm			Magister Hering Grundschule		
	Fest- betrag in Euro		Gesamt- för- derung	Bemer- kungen		Gesamt- för- derung	Bemerkungen		Gesamt- för- derung	Bemerkungen
0	Planungskosten		30.000			20.000			20.000	
1.	Schulartabhängige Festbeträge		7.500			4.000			4.000	
2.	Schulartunabhängige Festbeträge									
1.	ab dem zweiten schulisch genutzten Gebäude an einem Standort für die Vernetzung der Gebäude untereinander	5.000	1	5.000 Turnhalle ?		1	5.000 Haus 1 und Haus 2			
2.	für die Herstellung eines passiven, leitungsbasierten Netzzuganges in pädagogisch genutzten Räumen. Hierzu zählen insbesondere Unterrichtsräume, Fachkabinette, Bibliotheken, Aulen, Lehrerarbeits- und Vorbereitungsräume, Sporthallen sowie Außenflächen im Sinne „grüner Klassenzimmer“.	3.050	45	137.250		20	61.000			

3.	für die Ergänzung eines drahtlosen Netzzuganges in leitungsbasiert ausgestatteten (vergleiche Buchstabe c), pädagogisch genutzten Räumen. Hierzu zählen insbesondere Unterrichtsräume, Fachkabinette, Bibliotheken, Aulen, Lehrerarbeits- und Vorbereitungsräume, Sporthallen sowie Außenflächen im Sinne „grüner Klassenzimmer“.	750	45	33.750	20	15.000	
4.	je Raum für Anzeige- und Interaktionsgeräte, insbesondere Displays und interaktive Tafeln, einschließlich entsprechender Steuerungsgeräte in pädagogisch genutzten Räumen. Hierzu zählen Klassenräume, Fachkabinette, Aulen und Sporthallen.	4.000	6	24.000	4	16.000	2 vorhanden, für Klasse 3 bis 4 vorgesehen + Musikraum
5.	für die Beschaffung digitaler Arbeitsgeräte insbesondere für die technisch-naturwissenschaftliche Bildung oder die berufsbezogene Ausbildung	850	19	16.150	19	16.150	25 PC Kabinett, 1 Bibliothek
<i>Zwischensumme 1</i>				<i>253.650</i>		<i>137.150</i>	<i>62.100</i>
6.	Mobile Endgeräte						
	Tabletts	450	50	22.500	28	12.600	1 Klassensatz
	Notebooks	600	4	2.400	5	3.000	
<i>Zwischensumme 2</i>				<i>24.900</i>		<i>15.600</i>	<i>15.600</i>
Gesamt				278.550		152.750	77.700



Einreicher:	Oberbürgermeister	Drucksache:	DS-Nr. 2019-148	Behandlung:	öffentlich
Bearbeiter:	Herr Stein	Aktenzeichen:		Abstimmung:	
Vorberaten:					

Beschlussvorlage

Gegenstand

Antrag auf Abweichung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet D“

Antrag

Der Hauptausschuss der Großen Kreisstadt Oschatz stimmt dem Antrag auf Abweichung nach § 31 Abs. 2 BauGB im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet D“ für das Flurstück 2485/22 der Gemarkung Oschatz zu.

Begründung

Das Flurstück – Nr. 2495/9 der Gemarkung Oschatz befindet sich im Geltungsbereich des rechtsgültigen Bebauungsplanes „Gewerbegebiet D“.

Die beantragte Nichteinhaltung der textlichen Festsetzungen Punkt 2

“...Bei Flachdächern sind Vorblenden (45°) Ziegeldeckung vorzusehen.“

widerspricht zwar den Festsetzungen des Bebauungsplanes, kann aber aus planungsrechtlicher Sicht zugestimmt werden, da im Geltungsbereich bereits in den vergangenen Jahren mehrere Befreiungen diesbezüglich erteilt wurden. Des Weiteren würde die Vorblendung bei diesem Gebäude mit den Abmessungen möglicherweise verunstaltend wirken.

§ 31 BauGB (Ausnahmen und Befreiungen)

Abs. 2. Von den Festsetzungen des Bebauungsplans kann befreit werden, wenn die Grundzüge der Planung nicht berührt werden und

1. Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern oder
2. die Abweichung städtebaulich vertretbar ist oder
3. die Durchführung des Bebauungsplans zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde

und wenn die Abweichung auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

Die beantragte Befreiung erfüllt den Tatbestand einer Ausnahme und Befreiung nach § 31 BauGB, da die Grundzüge der Planung nicht berührt werden und die Abweichung städtebaulich vertretbar ist.